

Satzung
(Neufassung Januar 2010)

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen FREIE WÄHLER UNTERKIRNACH, Sitz in 78089 Unterkirnach.

Er ist ein Orstverband im Sinne des § 8 der Satzung der FREIEN WÄHLERVEREINIGUNG e.V.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Beteiligung an Gemeinderatswahlen in Unterkirnach und die Willensbildung auf kommunaler Ebene. Er nimmt die Gesamtinteressen seiner Wähler gegenüber den Behörden wahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder EU-Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu der vorliegenden Satzung bekennt.
2. Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
4. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
5. Aus dem Verein wird ausgeschlossen:
 - a) wer gegen die Beschlüsse des Vereins oder die seiner Ziele gröblich verstoßen hat
 - b) wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat
 - c) wer mit mehr als 2 Jahrsbeiträgen im Rückstand ist.

§ 4 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und drei weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Sie vertreten den Verein – je einzeln – gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und zwar in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai. Sie findet ferner statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangt. Die Einladung erfolgt 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahlen sind – vorbehaltlich der Regelung in § 9 dieser Satzung – in der Regel geheim und erfolgen dann durch Stimmzettel. Sie werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser keine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern, entscheidet das Los.
2. Alle Wahlen finden für den Zeitraum von 2 Jahren statt.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich anderes bestimmt ist. Abgestimmt wird öffentlich durch Handerhebung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung.

§ 9 Verfahren bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

1. Soweit der Ortsverband sich an den Kommunalwahlen beteiligt, können in einen Wahlvorschlag nur diejenigen Kandidaten aufgenommen werden, die in einer Mitgliederversammlung des Ortsverbandes in den letzten 6 Monaten vor Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen die nächste Wahl des Gemeinderats stattfinden muss, in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.
2. Diese Reihenfolge gilt entsprechend für die Festlegung der Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens 4 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

§ 12 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der satzungsgemäß Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbliebenen Vermögens.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Satzung tritt am 26.01.2010 in Kraft.

1. Vorsitzende

Stellverteter

Schriftführerin